



Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Prüfung am 14/15.11.2019:

Prüfer:

Prof. Dr. Sebastian Kubis, LL.M. (unten PK)
Dr. Wolfram Müller (muellerpatent.com, unten PM)

Allgemeines:

Auch bei uns (unten WIR) war die Atmosphäre entspannt (also auf Prüferseite) und höflich. Wir wurden, wie scheinbar alle, teilweise deutlich durch die Prüfung "geführt".

Fragen und Fälle von PK waren fast immer klar und auf den Punkt, bei PM waren sie teilweise recht vage. Die Zeit wurde ca. 50:50 zwischen den Prüfern aufgeteilt. Wir haben leicht verspätet begonnen und waren dementsprechend auch verspätet fertig, die 60 Minuten wurden also voll genutzt.

Die Fälle wurden vorgelesen und man musste sich recht zügig Notizen machen. Es wurde nach dem Vorlesen aber immer gefragt, ob der Fall klar ist.

Wir wurden weder nach vorhandenen Punkten, noch nach unseren Namen verteilt gesetzt. Da die Fragen eher zufällig verteilt wurden, hatte die Sitzordnung auch keinen Einfluss (es geht nur sehr kurz der Reihe nach) und man könnte das Thema in zukünftigen Protokollen weglassen.

Unser Protokoll entspricht natürlich nicht dem exakten Wortlaut, es basiert auf krakeligen Notizen und wird daher von den tatsächlichen Formulierungen abweichen. Die Fachbegriffe sollten aber stimmen. Einige unserer Antworten hatten einen eher fragenden Tonfall oder wir wurden sanft unterbrochen (durch die Prüfung "geführt" eben). Wir wollen das Hin und Her herausarbeiten, dass in vielen Protokollen nicht wiedergegeben wird, euch aber beruhigen könnte. (Ihr wisst, dass es ein gutes Protokoll ist, wenn die erste Seite voll ist und noch kein Wort zur eigentlichen Prüfung fiel.)

Wir hatten teilweise Post-Its als Markierung zu den jeweiligen Gesetzen in den Büchern, das war (bei allen drei Prüfungen des Studiums) kein Problem, obwohl sie gegen eine strenge Auslegung der Prüfungsrichtlinien verstoßen würden.

Wir haben unterschiedlich viele Punkte gebraucht, von unter 10 bis über 60, und alle bestanden. Wir haben von anderen Gruppen am gleichen Tag gehört, dass auch Leute mit noch 130 fehlenden Punkten durchgekommen sind. Da man wegen der geänderten Prüfungsordnung in Zukunft alle Prüfungen einzeln bestehen muss, werden solche Fälle nicht mehr vorkommen, aber vielleicht beruhigt es die/den ein oder andere/n von euch zu wissen: Wenn ihr bis zur mündlichen Prüfung gekommen seid, wird es daran nicht mehr scheitern. Viel Erfolg!

Unsere Prüfung:

Fall PK (angelehnt an [BGH Az.: VI ZR 299/17](#)):

M unterzieht sich im Krankenhaus der K einer Darmspiegelung mit Entfernung von Darmpolypen, die im Zuge dieser [Koloskopie](#) vorgenommen wird. Ein Tag nach erfolgter Darmspiegelung stellt sich heraus, dass es eine Perforation der Darmwand (erhebliche Verletzung der Darmwand) gegeben hat und aus der entwickelt sich eine Bauchfellentzündung (sehr ernstes Krankheitsbild).

Im Zuge der späteren Aufklärung ergibt sich, dass die an die Feststellung der Perforation des Darmes sich anschließende Behandlung verspätet war und dass bei dieser anschließenden Behandlung eine fehlerhafte OP-Technik angewendet wurde. Dadurch war M über mehrere Wochen in Lebensgefahr (sehr kritischer Zustand).

Die Ehefrau F des M hat davon massive psychische Beeinträchtigungen gehabt. Sie hatte ein [Depressives Syndrom](#) und ausgeprägte [psychosomatische Beschwerden](#) und Angstzustände.

Deswegen macht die F jetzt gegen den Krankenhausträger Schadensersatzforderungen geltend.

Zu Recht?

PK: Ist der Sachverhalt klar, haben Sie den Sachverhalt verstanden?

WIR: Kurze Nachfrage, ob erneut operiert wurde und es Fehler bei der Behandlung der Perforation gemacht wurden. Perforation selbst ist wohl ein typisches Risiko bei Darmspiegelungen.

PK: (Vorfrage an einen von uns:) Unsere Ehefrau F macht Schmerzensgeld neben Behandlungskosten geltend. Gibt es Besonderheiten wenn das jemand in einer Klage in einem Zivilprozess tut?

WIR: Besonderheit könnte sein, dass die Schmerzensgeldansprüche unabhängig von den Schadensersatzansprüchen sind?

PK: Sind tatsächlich getrennt. Materieller und immaterieller Schadensersatz. Aber...

WIR: Besonderheit könnte sein, dass es keine Naturalrestitution bei Schmerzen gibt?

PK: Richtig. Frage zielt aber auf Besonderheiten im Prozess. Wenn nicht nur materieller Schadensersatz (normale Behandlungskosten), sondern auch Schmerzensgeld geltend gemacht wird.

WIR: Schadensersatz, der sich auf Behandlungskosten bezieht, ist leicht zu berechnen. Immaterieller Schaden ist hingegen schwerer zu bewerten. Man müsste ein Gutachten vorlegen.

PK: Wenn ich eine Klage erhebe, die auch Schmerzensgeld umfasst, was könnte dann also bei der Klageerhebung problematisch sein?

WIR: Eine Klage muss klar bestimmt sein (§ 253 ZPO). Die Klageschrift muss einen bestimmten Gegenstand oder Grund enthalten, sowie einen bestimmten Antrag.

PK: Richtig, man tut sich mit der Bestimmtheit schwer. Wie geht man damit in der Praxis um?

WIR: Zunächst Feststellungsklage oder Stufenklage, die den Schaden der von K verursacht wurde definiert und später im Verfahren...

PK: Das Problem bleibt, dass man bei Schmerzensgeld auch später keine exakte Berechnung durchführen kann. Deswegen hilft sich die Praxis anders.

WIR: § 260 ZPO Anspruchshäufung?

PK: Muss man sowieso machen. Materieller und Immaterieller sind nebeneinander.

WIR: Man beantragt einen Mindestwert an Schmerzensgeld?

PK: Richtig, man lässt eine ungefähre Angabe ausnahmsweise genügen, obwohl nach § 253 ZPO ein bestimmter Antrag erforderlich ist. Exakte Berechnung nicht notwendig, nur dass Schadensersatz geltend gemacht wird. Sowohl materieller (Behandlungskosten), als auch immaterieller, ohne dass wir zu der Bemessung kommen. Wie kommen wir jetzt materiellrechtlich da dran?

WIR: Prüfen, ob vertragliche Ansprüche F gegen K. Wir haben keinen Vertrag. Wir prüfen quasivertragliche Ansprüche, sehen aber auch keine. Bei den vertraglichen könnte es aber einen [Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter](#) (VSD)...

PK: Sehr gute Überlegung! (PK blüht auf!) Der Fall beruht auf einem echten Fall, den der BGH vor Kurzem (siehe [BGH Az.: VI ZR 299/17](#)) hatte und er hat VSD gar nicht thematisiert. Weiter...?

WIR: Erste Prüfungsvoraussetzung für VSD wäre die Leistungsnähe...

PK: Auf welcher Anspruchsgrundlage? Worauf stützen wir etwaige Ansprüche von F gegen K?

WIR: Auf § 280 (1) BGB

PK: Gut und auch § 249 BGB und Schmerzensgeld § 253 BGB kann man hier noch nennen. Welche Norm könnte man beim VSD noch hinzunehmen? Gibt es im Gesetz überhaupt einen Anhaltspunkt, den Dritten mit rein zu nehmen, ohne dass ein Vertragsverhältnis besteht?

WIR: [c.i.c.](#)?

PK: Bei c.i.c. auch denkbar, aber... alles Dinge, die das Zweipersonenverhältnis (Vertragspartner, zukünftige Vertragspartner) betreffen, aber die Dritten sind noch nicht dabei.

WIR (verzweifelt): Würden es über die Ehe versuchen. § 1353 BGB, die Ehegatten "tragen füreinander Verantwortung." Dadurch haben wir eine direkte Nähe zwischen F und M.

PK (lacht): Dann würde ich sagen "kontrahiere nie mit Verheirateten", da hast du immer zwei Vertragspartner. Ideen?

WIR: § 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter

PK: Der Dritte will nicht das Recht die Leistung zu fordern. Beim § 328 BGB würde der Dritte die Leistung bekommen, also operiert werden. Er wird der Gläubiger der Primäransprüche. Vielleicht könnte man § 328 BGB analog anwenden, aber hier nicht... Es gibt seit vielen Jahren eine Norm, die gegenüber Dritten bestehende Pflichten nach § 241 (2) BGB ausdrücklich nennt. Könnte Ansatzpunkt für VSD sein. Schauen Sie mal in § 311 (3) BGB an:

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

PK: Um bejahen zu können, dass hier ein VSD vorliegt, hilft uns weder der § 328 BGB, noch der § 311 (3) BGB. Hier hat die Rechtsprechung Kriterien ausgearbeitet, die uns helfen soll, den Kreis zu erweitern aber nicht uferlos auszudehnen. Welche wären denn das?

WIR: Leistungsnähe, Gläubignähe, Erkennbarkeit für den Schuldner, Schutzbedürftigkeit des Dritten.

PK: Wenn wir diese Punkte bejahen, im Rahmen welcher Voraussetzung bewegen wir uns?

WIR: § 280 (1) BGB beginnt mit "Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis", was wir so nicht haben. Jetzt ist die Frage, wie wir den Dritten in die Anspruchsgrundlage mit hinein bekommen. Wird geprüft im Rahmen des Schuldverhältnisses.

PK: Leistungsnähe heißt?

WIR: Leistung wird an Ehemann erbracht, die Ehefrau profitiert somit mit.

PK: Die Ehefrau wird froh sein, wenn sie nicht selbst mit unter das Messer muss. Leistungsnähe liegt vor, wenn der Dritte bestimmungsgemäß (wie der Vertragspartner) mit der Leistung in Berührung kommt. Hier soll nur der Mann behandelt werden. (Anders als bei Mietverhältnissen.)

WIR: Ehefrau hat starke psychische Probleme, die unmittelbar aus der Behandlung stammen. Insofern ist sie mit der Behandlung in der Nähe.

PK (akzeptiert das so nicht): Für die Leistungsnähe genügt also was?

WIR: Dass der Dritte auch den Gefahren des Schuldverhältnisses ausgesetzt ist.

PK: Ja, aber besser erklärt? Der Dritte ist nicht in der OP. Warum enge Leistungsnähe? Das Gesetz hilft uns nicht viel...

WIR (ratlos): Sehen die Leistungsnähe nicht. Die Leistung ist die Behandlung und Genesung im Krankenhaus. Kommen wieder auf die Ehe...

PK: Das ist die Gläubigernähe, die ist hier nicht problematisch. Vielleicht hat der BGH Recht, dass er das hier nicht thematisiert.

WIR (noch ratloser): Die Ehefrau hat einen Mangelfolgeschaden? Sie kommt nicht durch die OP in den Schaden...

PK: Würden Sie sich also vom VSD entfernen?

WIR: Würden die Leistungsnähe ablehnen. Die Unmittelbarkeit fehlt, das könnte ausufern.

PK: Vertraglicher Anspruch ist wirklich schwierig. Welche Alternativen gäbe es noch?

WIR: Deliktische Ansprüche aus § 823 (2) BGB?

PK: Zwischenfrage: Wo gibt es im Deliktsrecht ausdrücklich den Fall, dass ein Dritter Ansprüche geltend machen kann, wenn einem anderen etwas geschieht? (Hier war Zeit zum Blättern.)

WIR: § 844 BGB, Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

PK: Ja, zumindest im Falle der Tötung hat man die Beerdigungskosten zu tragen. Interessant ist auch noch Absatz 3:

(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.

(Betonung auf seelischem Leid. Schmerzensgeld für die Hinterbliebenen, Norm entstanden wohl im Zuge der [Germanwings-Katastrophe](#).)

PK: Warum greift § 844 BGB hier auf keinen Fall?

WIR: Es gab keine Tötung.

PK: Genau und deswegen sind wir wieder bei § 823 BGB. Wollen Sie hier ein wenig prüfen?

WIR: Wir brauchen Rechtsgutverletzung (psychische Gesundheit der Frau), Verletzungshandlung (die verspätete Fürsorge im Krankenhaus), dazwischen die Kausalität (das lange Leiden ist Grund für die psychische Erkrankung)... (Rechtswidrigkeit, Verschulden, Rechtsfolge kamen nicht mehr)

PK: Gewisse psychische Belastungen sind aber normal. Deswegen erneut, würde das nicht zu einer uferlosen Haftung führen? Kann man entgegenwirken?

WIR: Eben über die Kausalitätsprüfung.

PK: Man kann sagen "kausal ist das schon, wenn das nicht passiert wäre, hätte sie kein Trauma bekommen". Beschäftigt die Rechtsprechung, ob das ausreicht. Weiter?

WIR: Es muss eine Verletzungshandlung vorliegen. Auch Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit.

WIR: Vielleicht über § 254 BGB Mitverschulden? (War wohl falsch.)

WIR: Es muss auch eine Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Schaden bestehen. Die gibt es hier nicht. Die Handlung am Ehemann hat nicht direkt den Schaden an der Frau erzeugt.

PK: Der BGH versucht sich zu helfen, indem er grundsätzlich § 823 BGB anerkennt, aber einen Schaden erwartet, der über die "normalen" Sachen hinausgeht, die eine schlimme Erkrankung oder der Tod eines Angehörigen immer mit sich bringt. Nur wenn diese Schwelle überschritten wird. Unter welchem Namen wird das Diskutiert?

WIR (ahnungslos): Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)?

PK: Stichwort "Schockschäden". Das könnte hier vorliegen. BGH hat es nicht ausgeschlossen, dass die Frau Ersatz bekommt (grundsätzlich möglich). Der Fall wurde aber zurückverwiesen.

Fragen PM:

PM: Weiter im allgemeinen Teil des BGB. Was ist denn eine Vollmacht? Wie ist das Konstrukt? Welche Möglichkeiten hat der Bevollmächtigte, Vertretene?

WIR: Normen beginnen bei § 167 BGB, Erteilung der Vollmacht.

PM: Meinen Sie Vollmacht oder Vollmachtsurkunde? Gibt es einen Unterschied?

ALLE: ...

PM wollte letztendlich wohl darauf hinaus, dass im allgemeinen Sprachgebrauch die § 167 BGB Vollmacht und die § 172 BGB Vollmachtsurkunde austauschbar genutzt werden. Eine Vollmacht aber nicht immer eine Urkunde benötigt. Und dass die grundlegende Normen mit § 164 BGB beginnen.

PM: Ganz praktisch, Sie gehen für den Vertretenen in eine Buchhaltung und kaufen ein teures Buch. Wie würden Sie als Vertreter diesen Umstand kommunizieren.

WIR: Würden sagen, wir kaufen im Namen von und auf Rechnung der Kanzlei das Buch. [Warum Kanzlei? Weiß kein Mensch. War wohl ein Reflex unseres Kollegen, der gerne teure Sachen auf Kosten des Arbeitgebers kauft.]

PM: Sie teilen also den Umstand mit. Was könnte der Dritte dann tun oder wie bezeichnet man das? Als Außenvollmacht. Wenn der Vertretene dem Dritten mitteilt, dass er jemanden vertritt. Was ist die Innenvollmacht? Was könnte der Verkäufer dazu sagen, muss er es akzeptieren?

WIR: Er könnte eine Vollmachtsurkunde verlangen.

PM: Im Bereich des HGB, welche Vollmachten kennen Sie da?

WIR: Prokura nach § 49 HGB, Handlungsvollmacht nach § 54 HGB, Vollmacht des Lagerangestellten § 56 HGB, Vollmacht des Außendienstangestellten § 55 HGB

Fall PM (BGB und HGB):

Kaufmann K betreibt einen Computerhandel, die Firma des Unternehmens ist im Handelsregister. Der Laden läuft gut, er braucht mehr Mitarbeiter.

K erteilt P Prokura, diese wird ebenfalls ins Handelsregister eingetragen. Der Laden läuft immer noch sehr gut.

K fordert P auf, weiteren Mitarbeiter X einzustellen und diesem ebenfalls Prokura zu erteilen. Diese wird auch ins Handelsregister eingetragen.

X schließt nun im Namen des K mehrere Kaufverträge über Computer ab und kauft aus Versehen von L einige sehr alte Computer. Diese lassen sich nicht mehr weiterverkaufen.

K fragt sich, ob er an den Vertrag gebunden ist, bzw. wie er von den alten Computern weg kommt.

PM: Ist K an den Kaufvertrag gebunden? Wie kommt der zustande?

WIR: Zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Die des Lieferanten L und die des Computerhandels. Die Frage ist, ob X innerhalb der Vertretungsmacht gehandelt hat.

PM: Ist die Prokura wirksam?

WIR: Schauen, ob es eine "Unterprokura" gibt. § 48 (1) HGB sagt, dass nicht nur der Inhaber, sondern auch sein gesetzlicher Vertreter eine Prokura erteilen kann.

Führte zur Diskussion, ob P gesetzlicher Vertreter ist. Ist er nicht.

WIR: Die Prokura des X ist von P, nicht von K, also hat er eigentlich keine Prokura. Er handelt außerhalb seiner Vertretungsmacht.

PM: Er hat aber nicht gegen den Willen des K gehandelt. Die Prokura ist tatsächlich unwirksam, aber...

WIR: K könnte dem Kauf im Nachhinein noch zustimmen. Aber das will er nicht. Er könnte den Kaufvertrag immer noch anfechten, da die Computer von seinem Vertreter X aus Versehen gekauft wurde. (§ 119 (2) BGB, Eigenschaftsirrtum)

PM: Ob das eine verkehrswesentliche Eigenschaft war hängt vom Vertrag ab.

Wir sind dann noch auf § 15 (3) HGB bekommen, da die falsche Prokura im Handelsregister eingetragen wurde und man sich auf das Register verlassen können muss (positive Publizität des Handelsregisters), was aber nur dazu führt, dass K die Computer behalten muss.

PM: Aus dem BGB gibt es noch etwas, auf das sich der L berufen könnte. Schauen Sie sich § 140 BGB, Umdeutung an.

Es ging letztendlich wohl darum, dass die Prokura des X dahingehend umgedeutet werden kann, dass sie nicht nichtig ist. K wollte die Prokura ja erteilen. Oder man könnte es dahingehend umdeuten, dass X innerhalb einer nicht eingetragenen Vollmacht gekauft hat. Führt letztendlich aber auch nur dazu, dass K die Computer behalten muss.

Letztendlich sieht es so aus, als ob K an den Vertrag gebunden ist.

Fall PM (ZPO und MarkenG):

Stellen Sie sich vor, sie sind Patentanwalt und ein Mandant stellt eine Markenverletzung fest.

PM: Wie gehen Sie vor? Was können Sie ihm empfehlen?

WIR: Berechtigungsanfrage stellen, Abmahnung, Einstweilige Verfügung, Klage

Es wurde dann noch jeweils gefragt, was man sich darunter vorstellen muss. Was ist eine Berechtigungsanfrage, was ist eine Abmahnung (wichtig war hier eine Androhung einer Rechtsfolge in Form einer Klage und eine Fristsetzung)...

PM: Halten sie die Sequenz für erforderlich?

WIR (unsicher): Man könnte auch direkt Klage erheben, die Klageschrift sollte aber Angaben zu einem vorherigen Schlichtungsversuch enthalten.

PM: In USA muss das Schutzrecht auf dem Produkt stehen, hier nicht.

WIR: In DE gilt, wer verletzt ist schuldig. § 14 MarkenG und § 9 PatG definieren Verletzungshandlungen. Wenn man die begeht, verletzt man.

PM: Warum wird dennoch besser vorher abgemahnt?

WIR: Wegen dem Kostenrisiko nach § 93 ZPO, Kosten bei sofortigem Anerkenntnis.

PM: Was spricht für eine vorherige Berechtigungsanfrage?

WIR: Wegen möglichen Schadensersatzforderungen, wenn der andere sofort die Verletzung einstellt und wir nicht berechtigt waren.

PM: Was machen Sie, wenn der andere sich nicht meldet? Klage einreichen oder andere Möglichkeiten? Der Mandant ist natürlich ungeduldig.

PM wollte auf die einstweilige Verfügung hinaus. Er hat dann noch die Normen um § 935 und 940 ZPO abgefragt. (Den Unterschied zwischen den zwei Paragraphen, falls es einen gibt, haben wir großzügig umschiffert.) Wir haben bei einer Markenverletzung immer ein Eilbedürftigkeit gesehen (Verfügungsgrund), aus dem UWG und auch weil jeder Tag der Verletzung der Marke schadet. Wichtig war noch, dass man eine relativ enge Frist setzt, um die Eilbedürftigkeit zu haben. Zwischen Kenntniss der Verletzung und erster Berechtigungsanfrage sollen wohl nicht mehr als vier Wochen vergehen.

Danach wurde noch diskutiert, dass der Verfügungsanspruch bei der EV nur ausreichend glaubhaft gemacht und nicht voll bewiesen werden muss. Es genügt eine Erklärung, z. B. eine eidesstattliche Versicherung.

PM: Angenommen alles bei Ihrer EV stimmt, was macht jetzt das Gericht?

WIR: Es entscheidet mit Beschluss oder Urteil.

PM: Mit welchem fundamentalen Rechtsgrundsatz kommen wir bei der EV in Konflikt?

WIR: Anspruch auf rechtliches Gehör.

Notizen anderer Prüflinge:

Kleiner Bonus, ab hier noch Notizen anderer Prüflinge, die uns über die üblichen Kanäle zugegangen sind. Kann gut sein, dass diese Gruppen auch noch vollständigere Protokolle liefern, aber wir sammeln trotzdem mal.

Interessanterweise gab es bei PK/PM Überschneidungen zu unserer Prüfung, die am selben Tag stattfand:

Kubis/Müller:

Themen waren Rücktritt wegen Sachmangel, Unterscheidung zwischen 323 und 326 BGB, Anfechtung, verschiedene Formen der Vertretung (bsp. Handlungsvollmacht, Prokura, Geschäftsführer, etc.), Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Hofmeister/Fitzner:

Kurzzusammenfassung: Mandant unterschreibt ein Formular, das wie ein offizielles Formular des DPMA aussieht und ihm eine Eintragung in ein Register gegen eine wiederkehrende Zahlung von X Euro anbietet. Er denkt, dass es offizielles Schreiben ist und unterzeichnet. Dann kommt die erst Rechnung. Was kann er tun? Diskutiert wurden Anfechtung wegen Täuschung. Da speziell dann, was eigentlich eine arglistige Täuschung ist. Dann UWG wegen der täuschenden Geschäftshandlung. Da wollte Hofmeister speziell auf den 5a raus.

Fitzner: Anhand von ein paar Minifällen wurden generell die Zuständigkeit der Gerichte diskutiert und auch so das alles entsprechend geregelt ist. Dann der Link zu 143 PatG. Ebenfalls noch ein paar Fragestellungen zum Verlauf, wenn Klage eingereicht, was macht das Gericht dann und wie kann man sich gegen Urteil wehren. Zuletzt haben wir dann diskutiert, was passiert, wenn eine Verletzungsklage anhängig ist, das Patent jedoch durch ein Nichtigkeitsurteil kippt.

Hofmeister/Fitzner:

Abmahnung (um was handelt es sich - GoA/Angebot)

Formerfordernis bei einem abstrakten Schuldverhältnis? Besteht dieses fort, wenn der Grund wegfällt?

Klageänderung in Feststellungsklage, Einseitige/beidseitige Erledigungserklärung

Mahnung/Verzug

Mahnverfahren (Widerspruch, Einspruch, Übergang in Streitiges Verfahren)

Zuständiges Gericht bei Patentanwaltshonorarforderungen: kommt man über 143(3) zum Landgericht?

Hofmeister/Fitzner:

Hofmeister hat einen Fall aus dem Sachmangelrecht mit Rücktritt vorgelegt (437 Nr 2, 346). Sachmangel war wegen 434(2) (IKEA Klausel) vorhanden. Wichtig schien die Voraussetzungen für die Anwendung des 437 Nr 2 (KV, Sachmangel, Fristsetzung zur Nacherfüllung und deren Entbehrlichkeit, Rücktrittserklärung und die Erheblichkeit des Mangels) zu sein. Es gab auch einen kleinen Exkurs, in dem Hofmeister den Unterschied zwischen Erfüllungsgelhilfe und Verrichtungsgelhilfe abfragte.

Fitzner hat einen Fall mit Anfechtung wegen Irrtum über die verkehrswesentlichen Eigenschaften einer Kaufsache (hier: Pferd). Da die Anfechtung wegen Nichtbeachtung der Anfechtungsfrist nicht möglich war, sind wir dann über zu der ungerechtfertigten Bereicherung gegangen. Hier wollte er wissen, welchen Unterschied es zwischen 812(1) alt 1 und alt 2 (Leistungskondition und Eingriffskondition) genau gibt und warum die Eingriffskondition für Patentsachen sehr wichtig ist (Verjährungsfrist ist 10 Jahre und nicht 3, wie es bei Schadensersatz der Fall ist).

Dann kamen aus beiden Seiten Fragen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Voraussetzungen für die Erhebung einer Klage und eine Frage zum Vollstreckungsrecht. Es wurde auch gefragt, was passiert wenn die Klage dem falschen Beklagten aufgrund einer falschen Bezeichnung der Parteien seitens des Klägers zugestellt wird und welche Kostenfolge es gibt.